

Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (1) BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Fassaden	Die Fassadenflächen sind in Putz mit ausschließlich hellen Farbtönen auszuführen. Untergeordnet und ergänzend können kräftigere Farbtöne sowie weitere Materialien ausschließlich Holz, Naturstein oder Metall für bauteilgliedernde Zwecke verwendet werden. Der Anteil dieser Materialien darf nur maximal 30 % für jede Fassadenfläche betragen.
Dacheindeckung	Die Farbe der Dacheindeckungen darf nur aus dem Spektrum grau bis schwarz gewählt werden. Glasierte, engobierte und edel engobierte Dachpfannen sowie glänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
Photovoltaik und Solaranlagen	Bei der Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf geneigten Dachflächen sind diese in gleicher Neigung auszurichten. Aufgestellte Photovoltaik- und Solaranlagen sind auf den Dachflächen der Hauptbaukörper und auf Dachgauben unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer. Hier müssen diese Anlagen jedoch unterhalb der Attika liegen.
Doppelhäuser	Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Dachform und Dachneigung zu verwenden. Die Gebäude sind in ihrer Fassadengestaltung und Dacheindeckung in einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen.